

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

Roger Ambort
+41 (0)79 780 82 82
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:

SN_2023_BG_GATE.docx

Naters, 28. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 20. Dezember 2022 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 31. März 2023 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Einerseits begrüsst die GGS die Einführung eines Gesetzes zur Schaffung einer Aufsichtsbehörde sowie dem Verbot des Insiderhandels im Bereich der Energiegrosshandelsmärkten für die Schweiz. Andererseits bedauert die GGS, dass das politische Unvermögen in der Europapolitik die Legitimität dieses Gesetzes ermöglichte.

Im Hinblick darauf, dass die EU der Schweiz langfristig die Integration der europäischen Aufsichtsbehörde ACER mittels Stromabkommen ermöglicht, ist die Laufzeit des vorliegenden Gesetzes ab Inkrafttreten zeitlich zu begrenzen. Das Ablaufdatum soll den Handlungsdruck zugunsten einer späteren Totalrevision des Gesetzes erhöhen.

Die GGS zeigt sich überrascht, dass die im Gesetzestitel erwähnte Transparenz mehrheitlich der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben soll. Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht neben den Fundamentaldaten auch die Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern der nötige Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt insb. bei den Terminmarktprodukten offenbart sich dieser Informationsmissestand bereits heute. Der nötige Handlungsbedarf akzentuiert sich exemplarisch, indem die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise meist

infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Das Gesetz sieht neben einer Meldepflicht auch eine Registrierungspflicht vor. Die GGS fordert die Anwendung derselben Schwellenwerte gemäss der europäischen REMIT-Verordnung Nr. 1227/2011. Dies würde bedeuten, dass Grossverbraucher ab einem Jahresverbrauch von 600 GWh registrierungspflichtig wären. Zum Schutz vor späterem Missbrauch auf der Verordnungsstufe sind diese REMIT-Werte bereits im Gesetz zu verankern. Alternativ sind die freien Endverbraucher von der Registrierungspflicht zu befreien, da ein CH-Grossverbraucher mit seinem physischen Bedarf weder marktbeherrschend noch spekulativ tätig ist.

Bei der Meldepflicht ist im vorliegenden Entwurf sowie im erläuternden Bericht nicht klar ersichtlich, ob alle registrierten Marktteilnehmer sämtliche Geschäfte melden müssen. Die GGS würde es begrüssen, wenn in Anlehnung zum europäischen «Registered Reporting Mechanisms» (RRMs) dies im Gesetz klar geregelt wird. Falls ein Endverbraucher über einen Vermittler bei einem Energieproduzenten ein Handelsgeschäft ausübt, so ist eine dreifache Meldung ebendieser Transaktion weder wünschenswert noch effizient.

In wohlweislicher Vorausschau wurden die Transaktionen der Ausgleichs- und Regelenergie unter Aufsicht gestellt. Die GGS vermisst jedoch im Gesetzesentwurf die Aufsichtspflicht und Integration des hochspekulativen Handels von Herkunftsnachweisen. Der HKN-Markt soll aus Sicht der GGS ebenfalls unter Aufsicht gestellt und überwacht werden. Begründet ist dies nicht nur, weil die Schweiz eines von wenigen Ländern mit einer Stromkennzeichnungspflicht ist. Sondern auch damit, weil die Schweiz die Kennzeichnungspflicht in der Grundversorgung (Mantelerlass 21.047 Fahne N22) neu mit erneuerbaren Energien gesetzlich vorschreibt. Die Änderungen der Rahmenbedingungen bewirken, dass die Überwachung des HKN-Markts von nationalem Interesse ist und eine entsprechende Würdigung im Gesetz aus Sicht der GGS angebracht erscheint.

Von sämtlichen mit diesem Gesetz entstehenden Gebühren und Abgaben sind die Endverbraucher und Vermittler zu befreien – ggf. sind registrierungspflichtige Endverbraucher höchstens mit einer einmaligen Registrierungsgebühr zu belasten. Die Gebühren und Abgaben sollen verursachergerecht von den übrigen Marktteilnehmern getragen werden.

Zum Schluss begrüsst die GGS die Kombination von Aufsichtsinstrumenten und Strafbestimmungen zuhanden der Aufsichtsbehörde. Dies erlaubt eine hohe Wirkungsentfaltung bei der Umsetzung des Gesetzes. Die Kapitel 5 bis 7 sind gemäss Entwurf unverändert beizubehalten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer

Beilage: Anträge der GGS

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Ergänzung:

- a. ...zur Veröffentlichung von Insider- und Marktinformationen insb. über Preise und Mengen...

Begründung:

Die Publikationspflicht der Fundamentaldaten soll um Marktdaten erweitert werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht.

Art. 2 Abs. 1 lit. a

Ergänzung:

4. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Zertifikaten zur Stromkennzeichnung (Herkunftsnachweisen)

Art. 2 Abs. 1 lit. b

Ergänzung:

4. Produkte betreffend die Kennzeichnung der Stromkennzeichnung (Herkunftsnachweisen)

Begründung:

Der HKN-Markt soll aus Sicht der GGS ebenfalls unter Aufsicht gestellt und überwacht werden. Begründet ist dies einerseits durch die Stromkennzeichnungspflicht und andererseits durch die gesetzliche Kennzeichnungspflicht in der Grundversorgung (Mantelerlass 21.047 Fahne N22) mit erneuerbaren Energien. Diese Änderungen der Rahmenbedingungen bewirken, dass die Überwachung des HKN-Markts von nationalem Interesse ist.

Art. 2 Abs. 2

Der Bundesrat legt den für die Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 massgebenden Schwellenwert für die Verbrauchskapazität fest. Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU darf der Bundesrat den Schwellenwert der EU nicht unterschreiten.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die Schweiz langfristig mittels Stromabkommen der europäischen

Aufsichtsbehörde ACER unterstellt wird, ist im Gesetz auf ein «Swiss Finish» zu verzichten und eine Harmonisierung der Schwellenwerte anzustreben. Dabei dürfen Marktteilnehmer in der Schweiz nicht strengeren Regeln unterliegen als diejenigen in der EU. Ein allfälliger Wettbewerbsnachteil für Schweizer Grossverbraucher soll vermieden werden.

Zusätzlicher Artikel: NEU Art. 6 Veröffentlichung von Marktinformationen

¹Die ElCom veröffentlichen in anonymisierter Form die Transaktionen und Handelsaufträge gemäss Art. 5 gleichzeitig mit ihrer Übermittlung.

²Für die Veröffentlichung gemäss Abs.1 ist die ElCom zur entsprechenden Datenweitergabe ermächtigt.

³Für die Publikation kann die ElCom hierfür die akkreditierte Plattform gemäss Art. 4 nutzen.

⁴Zu veröffentlichen sind:

- a. die Art der Transaktion
- b. der Lieferzeitraum
- c. die gehandelten Marktpreise
- d. die gehandelten Volumina

⁶Der ElCom steht es frei, die Dienstleistungen zur Erfüllung dieser Publikationspflicht an Dritte auszulagern.

⁷Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und regelt die Art und das Verfahren der Veröffentlichung gemäss Art. 4.

Begründung:

Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht der Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt insb. bei den Terminmarktprodukten offenbart sich dieser Informationsmangel bereits heute. Der nötige Handlungsbedarf akzentuiert sich exemplarisch, indem die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise meist infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Art. 10 Finanzierung Abs. 1^{bis}

Ergänzung:

...Registrierungspflichtige Endverbraucher und Vermittler sind von sämtlichen Gebühren und Abgaben ausgenommen...

Begründung:

Endverbraucher mit physischem Energiebezug sowie Vermittler als Dienstleister haben weder eine marktbeherrschende Stellung noch sind sie spekulativ unterwegs. Das vorliegende Gesetz bezweckt

die Aufsicht von Trading Aktivitäten einiger Energieversorgern und Händler mit Marktzugang ausserhalb der EPEX-Spot Börse. Gemäss Verursacherprinzip sind die Gebühren und Abgaben auch dementsprechend bei diesen Marktakteuren einzufordern.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

³Das Gesetz ist nach Inkrafttreten auf 6 Jahre befristet.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die EU der Schweiz langfristig die Integration der europäischen Aufsichtsbehörde ACER ermöglicht, ist die Laufzeit des vorliegenden Gesetzes ab Inkrafttreten zeitlich zu begrenzen. Das Ablaufdatum soll den Handlungsdruck zugunsten einer späteren Totalrevision des Gesetzes erhöhen.